

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	56/2026
Datum der Bereitstellung	03.07.2026

## Satzung der Stadt Bocholt über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), sowie der §§ 1, 2, 2a, 3, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie der Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in der Sitzung am 10.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

### §1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bocholt nimmt, neben dem Kreis Borken, als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW sowie auf der Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Borken, die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes wahr.

Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr.

- (2) Der rettungsdienstliche Versorgungsbereich umfasst grundsätzlich das Stadtgebiet Bocholt und, aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, zusätzlich das Stadtgebiet Rhede sowie Teile des Stadtgebietes Hamminkeln (Ortsteile Dingden, Loikum und Wertherbruch).

Daneben wird das Stadtgebiet Isselburg einschließlich der BAB A 3 in diesem Bereich notärztlich bedient.

Personen, die innerhalb dieses Versorgungsbereiches verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

Auf Anweisung der Leitstelle können auch Einsätze außerhalb der vorgenannten Bereiche durchgeführt werden.

## §2 Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt oder Rettungsfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben der eingegangenen Notfallmeldung und deren pflichtgemäßer Prüfung.

## §3 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bocholt erhebt die Stadt Bocholt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung. Die Inanspruchnahme entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges zur Einsatzstelle bzw. dem Beginn der Bereitstellung, für den Notarzt mit der Durchführung ärztlicher Leistungen.
- (3) Die Gebühren entstehen
  - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) oder eines Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
  - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und einer Notärztin/eines Notarztes mit der Durchführung von Maßnahmen am Einsatzort (notärztliche Untersuchung, Behandlung oder Versorgung);
  - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;

- d. für einen durch den Patienten willentlich bestellten, aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen mit der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (4) Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes – ausgenommen bei Notfällen nach § 2 Abs. 1 RettG NRW – kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
  - (5) Die Mitfahrt von Begleitpersonen im Einsatzfahrzeug erfolgt gebührenfrei. Über die mögliche Mitnahme entscheidet die Transportführung; ein genereller Anspruch auf Mitnahme von Begleitpersonen besteht nicht. Gegenüber den Begleitpersonen haftet die Stadt Bocholt bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten oder Beauftragten.
  - (6) Sofern sich die Stadt Bocholt zur Durchführung der Aufgaben nach § 13 RettG NRW freiwilliger Hilfsorganisationen oder Dritter bedient, werden ebenfalls Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs erhoben.

#### **§4 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a. die Personen, die Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen haben;
  - b. die Personen, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst haben;
  - c. die Personen, die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen für die Gebührenschuld eines anderen zu haften bzw. aufzukommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. sogenannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes ist der Verursacher gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenschuldner sind auf Verlangen der Stadt Bocholt verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (5) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen und bei Vorliegen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung oder einer Kostenzusicherung für den Einsatz, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem Träger erfolgen. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

Ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.

## **§5**

### **Gebührenmaßstab, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme notärztlicher Leistungen als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit (Vermeidung von Härtefällen, Handlungen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht), kann auf Antrag des Gebührenschuldners Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung gewährt werden.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Bocholt zu zahlen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§6 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Stadt Bocholt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 19.12.2022 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Satzung vom 10.06.2026 über die Erhebung  
von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bocholt**

---

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bocholt werden folgende Gebühren erhoben:

1. Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens

1.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 60 Fahrkilometer)	603,00 €
1.2	zusätzliche Gebühr je Einsatzkilometer ab dem 61. Fahrkilometer	10,10 €

2. Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens

2.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 60 Fahrkilometer)	254,00 €
2.2	zusätzliche Gebühr je Einsatzkilometer ab dem 61. Fahrkilometer	4,20 €

3. Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges

3.1	Grundgebühr für einen Notarzteinsatzwagen	544,00 €
-----	---	----------

4. Inanspruchnahme einer Notärztin/eines Notarztes

4.1	Grundgebühr pro Person	520,00 €
-----	------------------------	----------

(2) Beim Transport mehrerer Personen wird die fällige Gebühr für jede Personen in voller Höhe erhoben.

(3) Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. sogenannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes werden Gebühren nach den Tarifiziffern 1. bis 4. erhoben.

(4) Die Fahrleistung errechnet sich aus den gefahrenen Kilometern zwischen der Abfahrt des Fahrzeuges von seinem jeweiligen Standort und der Beendigung der Einsatzfahrt. Erfolgt kein Anschlusseinsatz, endet die Einsatzfahrt an der Rettungswache.

(5) Die Verbrauchsmaterialien, die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sowie die Desinfektion von Fahrzeugen und Geräten sind mit den Grundgebühren abgegolten.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Bocholt über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 03.07.2026

Björn Volmering  
Erster Stadtrat